



KUNDENINFORMATION

Erklärung zur RoHS-Richtlinie

- **Richtlinie 2011/65/EU und Richtlinie 2015/863/EU**
- **RoHS Umbrella Industry Project**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass unsere Produkte mit den Richtlinien 2011/65/EU und 2015/863/EU konform sind und die dort genannten Stoffe die festgelegten Grenzwerte nicht übersteigen.

Diese Erklärung basiert auf Angaben unserer Materiallieferanten in Form von Materialanalysen. Wir stehen mit unseren Materiallieferanten bezüglich der Stoffbeschränkungen in Kontakt. Sie werden verpflichtet nur RoHS- konforme Erzeugnisse an uns zu liefern.

Zur Klarstellung teilen wir Ihnen mit, dass Blei (CAS Nummer 7439-92-1) in Mengen von mehr als 0,1 Ma% in einigen Automatenstahl, Kupfer- und Alulegierungen vorhanden sein könnte, die bei der Herstellung Verwendung finden.

Da wir jedoch die Grenzwerte der RoHS-Ausnahmen im Anhang III, Pt. 6a, 6b und 6c für Blei nicht überschreiten, können alle Erzeugnisse RoHS-konform geliefert werden. Siehe auch *RoHS Umbrella Industry Project*.

Da Blei als Legierungsbestandteil im Werkstoff fest gebunden ist, gehen bei bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Gefahren von diesen Erzeugnissen aus.

Darüber hinaus können sie sicher sein, dass ihre bei uns bestellten Erzeugnisse auch weiterhin ihren Bestell- und Qualitätsvorgaben entsprechen.

In Vorbereitung auf den Auslauf der Ausnahmen in Anhang III untersucht Bilstein & Siekermann alternative Legierungen auf ihre Verwendbarkeit. Im Ergebnis können wir Ihnen bereits heute die Verwendung dieser Alternativlegierungen anbieten. Unter Berücksichtigung der höheren Material- und Energiekosten einhergehend mit höheren Herstellungs- und Verarbeitungskosten für die Alternativlegierungen ergeben sich angepasste Produktpreise.

Bitte erstellen Sie im Bedarfsfall eine individuelle Anfrage für Produkte mit Alternativlegierungen.

Erklärung zur REACH-Richtlinie

REACH-Konformitätserklärung

Erklärung zur Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung, Anpassung, Ausnahmen, Regelungen und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

› Wir von Bilstein & Siekermann sind als Hersteller von Drehteilen, Kaltfließpressteilen, Verschlusschrauben und Baugruppen nur als nachgeschalteter Anwender betroffen. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen und Chemikalien zur Vor-Registrierung bzw. Registrierung für unsere Produkte sind für uns nicht zutreffend.

Unsere an Sie gelieferten Produkte sind Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren (gemäß Artikel 3 Begriffsbestimmungen REACH VO).
Stoffe werden aus unseren Produkten bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht freigesetzt.

› Nach Art. 7 sind diese nur dann registrierungspflichtig, wenn sie entsprechende Chemikalien enthalten, die auch freigesetzt werden sollen. Dies ist bei unseren Teilen nicht der Fall. Auch beinhalten sie keine Stoffe in einer Konzentration über den aktuellen Grenzwerten Anhang III 6(a), 6(a)-I, 6(b), 6(b)-I, 6(b)-II, 6(c) der Richtlinie 2011/65/EU und Richtlinie 2015/863/EU. Als nachgeschalteter Anwender werden wir alle durch die REACH Verordnung an uns gestellten Anforderungen und Informationen erfüllen.

Bei Bedarf werden wir Sie über relevante, durch REACH verursachte Veränderungen hinsichtlich Ihrer Produkte, deren Lieferfähigkeit sowie der Qualität der von uns an Sie gelieferten Teile im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Wir sind wir in engem Kontakt mit unseren Vorlieferanten um die künftig evtl. zu erwartenden, geringeren Grenzwerte schon jetzt erfüllen zu können.

Bilstein & Siekermann GmbH&Co.KG

Bernd Liebmann